

Die Bedrückung der Deutschen

in den Ostseeprovinzen.

Est. B-767

Die
Bedrückung der Deutschen
und die
Entredtung der protestantischen Kirche
in den
Ostseeprovinzen.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1886.

I.

In St. Petersburg sind in den maßgebenden Kreisen zwei Fragen auf der Tagesordnung: die bulgarische Frage — und die Ostseeprovinzen. Für die Beurtheilung beider ist dort der russisch-slawische Standpunkt maßgebend, und nur in der Hinsicht läßt sich ein Unterschied wahrnehmen, daß bezüglich Bulgariens die Regierung noch eine reservierte, der öffentlichen Meinung nicht ganz entsprechende Stellung einnimmt, während gegenüber den Ostseeprovinzen eine volle Uebereinstimmung beider Faktoren herrscht, deren Tendenzen dahin gehen, mit allen Mitteln, ohne irgend welche Einschränkung, von oben und unten zugleich, gegen die historisch gewordenen Lebensformen unseres Landes, gegen das Nichtrussische überhaupt, vorzugehen, es womöglich zu vernichten. Dem Fernerstehenden mag es auffallend erscheinen, daß sich nicht ein einziger Fürsprecher für die dem Kaiserhause stets ergebenden Balten findet, daß Niemand es wagt, eine warnende Stimme zu erheben und darauf hinzuweisen, daß diese Politik nur Selbstschwächung zur

Folge haben kann. Wer jedoch die Residenz und ihre maßgebenden Kreise kennt, der wird sich darüber nicht weiter wundern; man macht eben jeden Sport mit, auch den Sport auf die Nationalität und den Sport auf den Glauben Anderer: denn man ist selbst nur pseudo-national und man hat keinen Glauben! Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß auch in St. Petersburg zwei Strömungen — eine konservative und eine liberale — bestehen, doch sind auch hier diese Bezeichnungen im europäischen Sinne nicht wohl anwendbar, und zudem muß beachtet werden, daß der Russe, vielleicht der Slawe überhaupt, stets radikal ist, und daß daher überall, wo, wie bei Antagonismen der Rassen, mehr dem Instinkte als der Ueberlegung gefolgt wird, auch der konservativste Russe extreme Mittel billigt und anwendet. Der meist der Realbildung zuneigende Russe besitzt kein Verständniß für das, was wir Entwicklung nennen, für das Wachsthum, das Werden; ihm fehlt daher auch das Verständniß für die Geschichte. Er begreift nicht, was wir unter Rechtsanschauungen, Rechtsgewohnheiten verstehen und warum wir dieselben hoch und heilig halten. Für ihn giebt es nur Gemachtes im Gegensatz zum Gewordenen, Gesetz im Gegensatz zum Recht. Darum vermag er sich nicht in unsere Anschauungen hineinzuendenken. Unser treues Festhalten am Herkommen und Recht gilt ihm für Pedanterie, wir sind ihm einfach unsympathisch. Er wird ferner bei aller ihm oft nachgerühmten Gutmüthigkeit nur zu häufig von Neid geleitet,

und diese Eigenschaft spielt auch bei seiner Stellung zu den Ostseeprovinzen eine nicht unbedeutende Rolle. Man kann es nun einmal nicht in Abrede stellen, daß die baltischen Lande, obwohl die Gesetzgebung des Reiches ihre Interessen fast nie berücksichtigt, obwohl sie der Staat nur als milchende Kuh behandelt und für ihre materielle Hebung so gut wie nichts thut, sich in wirthschaftlicher wie intellektueller Hinsicht auf einer verhältnißmäßig hohen Kulturstufe befinden, an welche die russischen Gouvernements, zu deren Besten der Staat stets größere Opfer zu bringen bereit ist, nicht heranreichen. Hier hat der Nihilismus keine Heimstätte, obgleich er durch griechisch-orthodoxe Priester und Seminaristen aus dem Reich eigens eingeführt wurde. Man wollte durch ihn die baltische Landbevölkerung vergiften; er fand aber doch keinen rechten Boden und blieb auf das griechisch-orthodoxe Seminar Rigas und einige aus diesem mit dem Zeugniß der Reife entlassene Küster und Kirchendiener beschränkt. Sein Objekt war zunächst nicht die allgemeine staatliche Ordnung, sondern nur die in diesen Provinzen zu Recht bestehende; gegen die deutschen Gutsbesitzer und die lutherischen Prediger richtete sich seine Agitation, und darum erfreute sich dieser livländische nihilistische Ableger der Gunst des Profureurs und des Chefs der Gendarmerie. Als endlich die lokale Polizeibehörde alle Fäden in der Hand hatte und eine Untersuchung einleitete, legten sich jene offiziellen Wächter des Gesetzes ins Mittel; die Untersuchung wurde von St. Petersburg aus

niedergeschlagen, und die ganze sehr infriminierte Bande in Freiheit gesetzt. Das Geordnete, Gefunde an unseren Zuständen, das ist es, um was man uns russischerseits beneidet; wir sollen es nicht besser haben, als die übrigen Reichsbewohner, nicht still und friedlich leben dürfen unter dem Schutze der Selbstverwaltung, für welche wir allein die Opfer an Geld und Zeit bringen; weil die Semstwo (Provinzial-Verfassung) des Reiches, ein bureaukratisch konstruirtes Gebilde, nur dem äußeren Schein einer Selbstverwaltung entspricht, einer Entwicklung unfähig ist und im Grunde Niemanden befriedigt, darum soll uns genommen werden, was wir besitzen. Das ist ein öffentliches Geheimniß, gleich der Thatsache, daß die Justizgesetze vom Jahre 1864 mit ihrem Geschworenengericht auf dem unvorbereiteten russischen Boden ein Mißgewächs sind, das nicht geeignet ist, das Rechtsbewußtsein des Volkes wachzurufen oder, wenn von einem solchen hier überhaupt die Rede sein kann, zu fördern. Darum — das ist das innere Motiv der russischen Gesellschaft und der russischen Presse — soll es keine Reichstheile geben, die nicht an diesen fragwürdigen Wohlthaten autokratischer Scheinreformen theilnehmen. Darum wollen sie das bei uns Bestehende vernichten und an Stelle unseres organischen Verfassungsgebildes den dürren und todten, mit dieser modernen russischen Gesetzgebung schön aufgeputzten Stamm in den baltischen Kulturboden einsenken.

• Wie durch diese Ausführungen die Motive skizzirt sein

dürften, von welchen sich die russische Gesellschaft in ihrer Feindseligkeit gegenüber den Ostseeprovinzen leiten läßt, so habe ich noch anzudeuten, welche Gesichtspunkte die Staatsregierung zu ihrem Vorgehen veranlassen; denn wenn beide auch in ihren Zielen zusammentreffen, so liegt es doch auf der Hand, daß die Ausgangspunkte nicht die nämlichen sind noch sein können. Unter der Regierung begreife ich, wenn vom gegenwärtigen Rußland die Rede ist, nicht die von bestimmten Grundsätzen einer politischen Gruppe oder eines hervorragenden Staatsmannes gehandhabte Staatsleitung, sondern die Summe der staatlichen Experimente, welche von der obersten Staatsgewalt in Form von Befehlen und Gesetzen erlassen werden; denn von einer einheitlichen, zielbewußten Regierung kann nicht wohl die Rede sein, wo die schroffsten Gegensätze am Ministertisch gemeinschaftlich zu arbeiten berufen werden. Ein Tolstoi neben einem Manassein, der vornehme Edelmann aus altem Geschlecht, ein Vertreter des grundbesitzlichen Standes und seiner berechtigten Interessen neben einem Beamten-Importkömmling, der mit dem Grundbesitz nicht verwachsen ist: solche Gegensätze gestatten kaum den Rückschluß auf ein einheitliches Regierungssystem. Und doch, den Ostseeprovinzen gegenüber giebt es auch zwischen diesen kaum eine Meinungsverschiedenheit, sie vereinigen sich in dem der russischen Natur beider Staatsmänner innewohnenden Radikalismus bei Bekämpfung des Nichtrussischen. Somit giebt es diesen Provinzen gleich allen anderen nichtrussischen Reichstheilen

gegenüber doch ein gewisses Regierungssystem, welches leider auch an höchster Stelle Billigung und Förderung zu finden scheint. Die Regierung also, in dem früher angedeuteten Sinne, macht sich die Bewegung der Gesellschaft zu Nutzen und verleiht deren Empfindungen durch ihre Maßregeln Ausdruck. Ihr ist es natürlich bedeutend bequemer, ein in jeder Hinsicht einheitliches Reich zu regieren, nicht bei ihren Maßnahmen auf Schwierigkeiten und berechtigten Widerstand zu stoßen, sondern überall gleichen Einrichtungen, gleichen Gesetzen zu begegnen. Darum ist sie bestrebt, die Institutionen der baltischen Lande nach den Reichsmustern umzumodeln und den Rest wirklicher Selbstverwaltung, den die Provinzen sich durch Jahrhunderte zu bewahren wußten, zu beseitigen, endlich die russische Sprache in die Justiz, Verwaltung und Schule, unbekümmert um die dadurch im öffentlichen Leben entstehende Verwirrung, einzuführen. Dieses sind, wenn man so sagen darf, ihre äußeren Verwaltungsmotive; dabei aber wird die Regierung noch von einer anderen Empfindung getrieben, nämlich von einem gewissen Unbehagen darüber, daß das ganze westliche Grenzgebiet des großen Reiches von nichtrussischer Bevölkerung bewohnt ist. Diese den russischen Staatslenkern unbequeme Wahrnehmung ist eigentlich erst seit der Wiedergeburt des Deutschen Reiches gemacht worden und läßt diesen Herren gar keine Ruhe. Seit jener Zeit macht sich eine gewisse Nervosität namentlich den Deutschen gegenüber geltend, die sich bis dahin in Rußland einer besonderen Achtung zu

erfreuen hatten. Es ist das übrigens eine Erscheinung, die nicht allein in diesem Staate zu Tage tritt, sondern auch in anderen Ländern, wo Deutsche in größeren Gruppen ansässig sind, zu bemerken ist. Wir brauchen nur auf Oesterreich hinzuweisen, wo die Deutschen seit jener Zeit in eine falsche Stellung gerathen sind, oder auf Siebenbürgen, wo die Deutschen von den „ritterlichen“ Magyaren entnationalisiert werden. Kurz, die nicht dem Deutschen Reiche angehörigen Deutschen haben es fast allenthalben zu büßen, daß ihre glücklichen Stammesbrüder eine Macht bilden, mit der im politischen Leben gerechnet werden muß.

Bei vorurtheilsfreier Betrachtung wird jedoch Jedermann über diese nervösen Beängstigungen der russischen Staatsmänner ein Lächeln kaum unterdrücken können, weil, abgesehen von Deutschlands notorischer Friedensliebe und seinem ebenso zweifellosen Friedensbedürfnisse, es keine Absichten auf die Ostseeprovinzen hegt und ihm wohl ebenso wenig mit Vergrößerung seines polnischen Besitzthums gedient wäre. Andererseits aber ist kaum zu bezweifeln, daß ein mächtiger und befreundeter deutscher Nachbarstaat es auf die Dauer nicht gerade als ein Zeichen der vielversicherten Freundschaft wird ansehen können, wenn Deutsche nur um ihrer Nationalität und Protestanten um ihres Glaubens willen Verfolgung und Bedrückung zu erdulden haben. Das muß übel vermerkt werden, und die guten Beziehungen, auf welche Rußland ebenfalls angewiesen ist, lockern. Dazu kommt, daß das Vorgehen gegen die hiesige Bevölkerung

die Herzen der bis jetzt loyalsten Unterthanen, welche dem Staate große Dienste geleistet haben, von ihm abwenden und sie zu verbitterten, nur der Macht sich fügenden, für das Wohlergehen des Gesamtstaates gleichgültigen Staatsbürgern machen muß. Das ist es, was ich als eine Politik der Selbstschwächung bezeichne, welcher die europäische Diplomatie mit Ruhe und verhaltener Schadenfreude zuschauen kann. Die russische Regierung lebt, gleich einem schlechten Haushalter, von ihrem Kapital, sie treibt nur extensive Wirthschaft; das, was sie besitzt, zu kultivieren und rationell zu benutzen, dessen ist sie nicht fähig; Ausdehnung des schon übergroßen Staatsgebietes neben der Verallgemeinerung des sogenannten „russischen Gedankens“, bestehend in gleicher Sprache, gleichem Glauben, gleichen Institutionen für Millionen ihrer anders redenden, anders glaubenden und anders fühlenden Unterthanen: das sind ihre Ziele, die sich einst als kurzsichtige Utopie herausstellen werden. Durch das Verfolgen dieser Ziele werden nur die Gefahren heraufbeschworen, welchen man entgehen will. Die Ostseeprovinzen gingen den Polen verloren, als diese sie polonisieren wollten; Schweden mußte deren Besitz aufgeben, nachdem es Livland hart bedrückt und die Rechte des Landes gebrochen hatte; Rußland folgt den Bahnen seiner Besitzvorgänger und wird, wenn es auch die faktische Herrschaft über das Land nicht verliert, bevor es sich dessen versieht, in ihm etwas ganz Anderes, minder Werthvolles besitzen, als es bisher inne hatte!

II.

Will man schildern, in welcher Weise der Protestantismus in den baltischen Provinzen bedrückt und verfolgt wird, so bedarf es dazu eines, wenn auch ganz kurzen Ueberblickes über die Geschichte des Protestantismus in den Ostseeprovinzen. Wer sich hierüber genau orientieren will, mag die „Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands“ von Dr. Adolf von Harleß (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1869) und „Livländische Beiträge“ von W. von Bock (Berlin, Stilke & v. Münden, 1869) nachlesen. Das Recht der Bekenntnisfreiheit ist zwar ein Gemeingut der zivilisierten Menschheit geworden und insofern dürfte die nackte Thatsache, daß dieses Recht mit Füßen getreten wird, genügen, um unsere Ansprüche auf diese Bekenntnisfreiheit jedem Gebildeten gegenüber zu rechtfertigen und das Verhalten des russischen Staates zu brandmarken; aber es erscheint dasselbe doppelt verwerflich, wenn es mit Vertragsbruch gegenüber zugesicherten Rechten verbunden ist.

Verhältnißmäßig zeitig, bereits um das Jahr 1523, fand die Reformation hier selbst Eingang, und seit jener Zeit ist das Land mit dem Protestantismus verwachsen, den es unter den verschiedensten Phasen seiner vielbewegten Geschichte hoch und heilig gehalten hat. Als sich das alte deutsche Ordensland, Livland, wegen der Schwäche des Deutschen Reiches, welches ihm keine Hülfe zu gewähren vermochte, dem Könige von Polen unterwerfen mußte, da bedangen sich die Stände sogleich und zwar in erster Reihe aus, daß, wie es auch im Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 verheißen wird, dem Lande die Lehre des Augsburgischen Bekenntnisses „unverletzlich bleibe“, und erklärten, daß, falls wider Verhoffen dennoch die Bevölkerung durch irgend welche Maßnahmen und Vorschriften beunruhigt werden sollte, diese gemäß den Satzungen der heiligen Schrift, wonach Gott mehr zu gehorchen ist als den Menschen, dennoch an ihrer Religion und ihren gewohnten Uebungen festhalten und nicht zugeben werde, daß man sie davon losreißt. Diesem Art. I des genannten Priv., der magna charta Livlands, folgt ein anderer, wo die materielle Lage der Landeskirche sicher gestellt wird. Die Kirchen sollen erhalten, — wosfern verfallen — wieder aufgebaut und in den Besitz der ihnen während der Kriege und Wirren etwa entzogenen Güter und Einkünfte gesetzt werden. Diese königlichen Zusicherungen sind nicht lange gehalten worden. Bereits Stephan Bathory ging auf die Vernichtung der

lutherischen Kirche in Livland zu Gunsten der römisch-katholischen aus, und in dem gleichen Geiste vergewaltigte sein Nachfolger, Sigismund III., das Land, verjagte den Adel von seinen Besitzungen, zerstörte das deutsche Gerichtswesen und die deutsche Administration und war nahe daran, die „transmarinos“ wieder über das Meer zu jagen. Im Jahre 1582 wurde in Livland ein katholisches Bisthum begründet und von diesem aus die katholische Propaganda über das Land gebreitet. Bei dieser spielten Prämien und Verleihung von Landgütern für den Fall des Uebertrittes eine große Rolle; es wurden ferner polnische Katholiken unter dem Versprechen besonderer Rechte nach Livland gezogen und alle Mittel angewendet, um die berechnete Landeskirche zu einer bloß geduldeten herabzudrücken und zugleich dies deutsche Land zu polonisieren.

Dieser heillosen, — wie wir später sehen werden — von Rußland fast in allen Stücken nachgeahmten Wirthschaft wurde jedoch noch zur rechten Zeit ein Ende gemacht, als Gustav Adolf (1621) das Land und dessen Hauptstadt Riga eroberte. Jetzt konnte die protestantische Kirche wieder aufathmen. Die schwedische Regierungszeit war für sie eine jegensreiche; namentlich ward während derselben der Kirche eine feste Organisation durch eine neue Kirchenordnung verliehen. Daß sich auch Schweden wider das Land veründigt hat, ganz besonders durch seine „Güterreduktion“ und durch zwangsweise Aufdrängung seiner Sprache, ist eine historische Thatsache; aber zugleich ist nicht minder

wahr, daß viele schwedische Einrichtungen sich auf die Dauer als segensreiche bewährt haben, ja, daß sie noch gegenwärtig sich als brauchbar erweisen. Wenn wir heute, wo wir fast täglich bittere Kränkungen des religiösen Bekenntnisses zu erdulden haben, auf jene schwedische Herrschaft zurückblicken, so erscheint uns, trotz aller ihrer Gewaltthätigkeit, die politische Verbindung mit einem Volke gleichen Glaubens als eine Wohlthat, um welche die Balten ihre Vorfahren geradezu beneiden. Als sich diese dem Szepter Peters des Großen unterwarfen, da war es wiederum die protestantische Kirche, welcher sich zuerst ihre Sorge zuwandte. Auch von diesem Herrscher ließen sie sich feierlichst die ungehinderte Ausübung der Augsburgischen Konfession und ebenso den materiellen Bestand der Kirche auf ewige Zeiten, für sich und seine Nachfolger, garantieren und das Priv. Sigmundi Augusti bestätigen. Es handelt sich hiebei aber nicht etwa um einen einseitigen Gnadenakt, sondern zwei völkerrechtliche Verträge, abgeschlossen zu Ny st a d t am 30. August 1721 und zu A b o am 27. August 1743, bieten die Grundlage für die Forderungen, welche die Provinzen dem Reiche gegenüber zu stellen berechtigt sind. Peter der Große bedang sich im Nystädter Frieden zugleich aus, daß in dem Lande auch die griechische Religion ungehindert ausgeübt werden möge. Es wurde somit ein paritätisches Verhältnis der beiden Kirchen in Aussicht genommen, gegen welches kein Balte je verstoßen hat, gegen welches sich nichts einwenden läßt, und das Peter sich ausbedingen

mußte, weil die schwedische, in Livland zur Einführung gelangte Gesetzgebung den Standpunkt des protestantischen Staatskirchenthums einnahm und gegen alle anderen Konfessionen höchst unduldsam war. Von der Unterwerfung der Provinzen unter das russische Szepter bis zum Beginn dieses Jahrhunderts, somit volle hundert Jahre, haben die Livländer sich über Vergewaltigung ihrer Kirche und einen Rechtsbruch in dieser Hinsicht kaum zu beklagen gehabt.

Erst in den dreißiger Jahren begann man an dem Bau der protestantischen Kirche zu rütteln, indem die schwedische Kirchenordnung aufgehoben, die Landeskirche mit ihren Einrichtungen in das Kirchengesetz für die lutherische Kirche des Reiches hineingezwängt und in direkte Abhängigkeit von dem General-Konjistorium zu St. Petersburg gestellt wurde. Diese Maßregel war der erste Gewaltstreich, welchen abzumenden nicht gelang; man mußte sich fügen und tröstete sich mit der Hoffnung, daß dieser administrative Akt auf das den Provinzen gewährleistete Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit keinen Einfluß zu haben brauche. Nur zu bald jedoch sollte man eines anderen belehrt werden! Zunächst wurde im Jahre 1836 nach Riga der Sitz eines griechisch-orthodoxen Bischofs verlegt, was bedenklich auffallen mußte, weil thatsächlich in der Provinz für diesen Hirten es an der Heerde fehlte, da dort nur vereinzelt Personen dieses Bekenntnisses lebten, die eines Bischofs gar nicht bedurften. Diesem gemeindelosen Kirchenfürsten

lag es nunmehr ob, sich eine Gemeinde zu schaffen, und so begann denn im Jahre 1841 unter seiner Leitung eine Proselytenmacherei schamlofter Art. Mehrere auf einander folgende Mißjahre hatten die ländliche Bevölkerung entmuthigt, als sie plötzlich von Emiffären sich aufgewiegelt sah, welche ihr vorspiegelten, die deutschen Gutsbesitzer seien an ihrer augenblicklichen schwierigen Lage schuld, sie, die esthnischen und lettischen Bauern, hätten aber ein sicheres Mittel, ihrer Noth ein Ende zu machen: sie dürften nur ihren lutherischen Glauben abschwören und den Glauben des Zaren annehmen, so würde dieser sie dafür mit ansehnlichem Grundbesitz in einem fruchtbaren, „warmen Lande“ belohnen. Wenn auch diese Vorspiegelungen nur in geringem Maße zum Abfall verführten, so wurde durch sie doch die Unzufriedenheit der Landbevölkerung in einer Weise angefaßt, daß militärische Exekutionen zur Herstellung der Ordnung erforderlich wurden. Das war der Staatsregierung denn doch nicht ganz bequem, und so gelang es der Landesvertretung, bei ihr die Versetzung des sozialistischen Bischofs zu erreichen. Der Personenwechsel auf dem neuen Bischofsstuhle war aber nicht etwa ein Systemwechsel, sondern es wurde die nunmehr eintretende kurze Pause äußerer Ruhe zu eifrigen Vorbereitungen auf einen neuen energischeren Angriff wider die Kirche und die Ruhe der Landbevölkerung benutzt. Das Jahr 1844, ein abermaliges Mißwachsjahr, wie es sich in Generationen nicht zu wiederholen pflegt, verursachte eine Hungersnoth.

Das war ein willkommener Zeitpunkt für die griechisch-orthodoxe Propaganda. Wie die Wölfe fielen die Popen und ihre Helfershelfer in die lutherische Heerde ein, unter Lug und Trug das hungernde Volk verführend. Das geschah im Jahre 1845.

III.

Hatten sich die früheren Versprechungen bezüglich des „warmen Landes“ als trügerisch erwiesen, zumal der Regierung gar nichts daran liegen konnte, irgendwo außerhalb des Landes die griechischen Esthen und Letten anzusiedeln, da sie doch gerade hier den Stützpunkt für das Russenthum bilden sollten, und war es daher nicht thunlich, denselben Kunstgriff zu benutzen, so nahm man zu einem anderen seine Zuflucht. Man versprach Befreiung von Steuern, man sagte Land innerhalb der Provinz, auf den Latifundien des Staates, zu. Das war verlockender und daher mehr geeignet, zum Ziele zu führen. Von einer Belehrung in den Dogmen der den Bauersleuten gänzlich unbekanntem Kirche war keine Rede; den Popen war die esthnische und lettische Sprache meist fremd, der Verkehr zwischen ihnen und dem Volke wurde durch gedungene Dolmetscher vermittelt, während sie selbst sich ausschließlich mit Anschreiben und Salben der Verführten beschäftigten, die in ihrer materiellen Noth auch das verzweifelte Mittel des Glaubenswechsels

zu versuchen nicht verschmähten, um sich vor Elend und Hunger zu retten. Das Geschäft ließ sich gut an, denn selbst in Vollmacht konnte man sich um Uebertritt melden; nicht einmal persönliches Erscheinen in den „fliegenden Kirchen“, die bald hier, bald dort im Lande provisorisch errichtet wurden, ward verlangt: man machte es den Leuten recht bequem! Säuglinge wurden selbst gegen den Willen der Eltern gefirmelt und auch in solchem Falle unwiderruflich von der griechischen Kirche in Anspruch genommen! Zu jener Zeit war die Verwaltung der drei Provinzen in die Hände des Generals Golowin gelegt, der im Lande mit der Willkür eines türkischen Paschas wirthschaftete. Kein Gesetz, welches seinem Verfahren eine Schranke setzte, wurde beachtet, jede Ordnung wurde in Frage gestellt. Nach vielen Mühen der Landesvertretung gelang es ihr endlich, dahin lautende Publikationen durchzusetzen, daß mit dem Uebertritt keine weltlichen Vortheile verbunden seien, keine Steuerbefreiung, keine Landvertheilung, und auch ein Gesetz zumege zu bringen, wonach die zum Uebertritt sich Meldenden nicht sogleich in den Schoß der griechischen Kirche aufgenommen werden durften, vielmehr ihrer Salbung ein halbes Jahr der Bedenkzeit und Belehrung in den Dogmen der fremden Kirche vorhergehen mußte. Doch diese verspäteten Bestimmungen konnten nur wenig helfen: Tausende waren bereits verführt; an diese Bedenkzeit hielten sich die straflosen Popen nicht, und den offiziellen Versicherungen Golowins, daß der Glaubenswechsel nicht mit materiellen

Vorthteilen verbunden sei, glaubten die Bethörten nicht — und zwar mit gutem Grunde. Denn diese Vorthteile waren eine Thatfache, welche offizielle Verkündigungen des Gegentheils nicht wegräumen konnten. Derselbe Golowin hatte verfügt, daß die ihrem Glauben abtrünnigen Pächter für befreit zu gelten hätten von den auf ihrem Pachtobjekt lastenden, im Pachtvertrag übernommenen — somit einen Theil ihres Pachtshillings bildenden — Leistungen zum Besten der lutherischen Kirche; derselbe Golowin ging so weit, zu verlangen, daß die Abtrünnigen unentgeltliche Beerdigungsstätten auf den lutherischen Friedhöfen, somit auf Kosten der Lutheraner, erhielten. Endlich wird die griechisch-orthodoxe Kirche auf Staatskosten unterhalten, während der Unterhalt der lutherischen Kirchen und Prediger auf die Konfessions-Angehörigen entfällt. Das alles zusammen genommen ließ deutlich erkennen, daß materielle Vorthteile mit dem Uebertritt verbunden waren, was auch noch heutigen Tages der Fall ist. Später sind auch thatsächlich, trotz jener Veröffentlichung Golowins, eine Anzahl von Kron Gütern parzelliert und an die Konvertiten als Glaubensprämie vertheilt worden. Das tückische Vorgehen der griechischen Popen war aber zur Erreichung der propagandistischen Zwecke nicht genügend, es mußte noch dafür Vorsorge getroffen werden, daß die lutherischen Prediger nicht durch ihren Einfluß und ihre Belehrung die Gemeindeglieder vom Abfall zurückhielten. Wo einer von ihnen es versuchte, den Verführten auch nur ins Gewissen zu reden

und sie vor dem Verrath an ihrer Kirche zu warnen, da wurde er sogleich der Schmähung der griechischen Kirche angeklagt und als Uebertreter der die griechisch-orthodoxe Kirche schützenden Strafgesetze, welche in Livland wegen der demselben vertragsmäßig zugesicherten Glaubensfreiheit rechtlich gar nicht anwendbar waren, zur Verantwortung gezogen. Daß jede kirchliche Ordnung durch solches propagandistisches Unwesen untergraben werden mußte, ist einleuchtend. Von glaubwürdigen kirchlichen Standesregistern der mit ihren „fliegenden Kirchen“ das Land unsicher machenden Popen konnte keine Rede sein; ihren in der Eile gemachten Aufzeichnungen aber wurde dennoch vollkommene Beweisraft zugesprochen und jeder Prediger verpflichtet, auf erhaltene Mittheilung eines Popen über einen angeblichen Uebertritt die von ihm geführten lutherischen Standesregister unbedingt der Korrektur zu unterziehen. Bald stellte sich denn auch der angerichtete Unfug deutlich heraus, indem als übergetreten bezeichnete Personen diese Thatsache in Abrede stellten und behaupteten, sie seien ohne ihr Wissen vom Popen in sein Register eingetragen worden. Welche Verwirrung damals angerichtet worden war, ist daraus ersichtlich, daß das livländische Konsistorium allein nicht weniger als 1600 solcher falschen Eintragungen in Erweis gestellt und damit den Werth der betreffenden Aufzeichnungen seitens der Popen gekennzeichnet hat. Bei Schilderung aller dieser Greuel muß man noch darauf hinweisen, daß die Konvertiten zu jener Zeit von der geistlichen Gefangenschaft,

in welche sie sich und ihre gesammte Nachkommenchaft begeben, keine Kenntniß hatten; sie wußten nicht, daß der Staat sie für ewig im Bann der griechischen Kirche festhalten werde, ihnen war es verborgen, daß über dem Eingange zu den Tempeln der griechisch-orthodoxen Kirche Rußlands, im Hinblick auf eine mögliche Loslösung von derselben, geschrieben stehen müßte: „Lasciate ogni speranza voi ch'entrate!“

In der Befürchtung, daß man dem Verfasser beim Lesen dieser von Staat und Kirche zugleich inszenierten Revolution der Uebertreibung zeihen könnte, beruft sich derselbe auf das Zeugniß eines gewiß unverdächtigen Mannes. Graf Bobrinsky, General von der Suite beim verstorbenen Kaiser Alexander II., der von seinem kaiserlichen Herrn im Jahre 1864 abgesandt war, um sich über die religiösen Zustände Livlands genau zu unterrichten, schließt, nachdem er das Land bereist und die religiöse Frage hier selbst studiert hat, seinen Bericht vom 18. April 1864 mit den folgenden Worten: „Ew. Majestät, es ist mir sowohl als Rechtgläubigem, wie auch als Russen peinlich gewesen, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit durch die offenkundige Enthüllung dieses offiziellen Betrugess zu sehen. Nicht die freimüthigen Worte dieser unglücklichen Familien, welche sich an Ew. Majestät wenden mit der zwar demüthigen, doch feuerigen Bitte, ihnen das Recht zu gewähren, die Religion zu bekennen nach dem Zuge ihres Gewissens — nicht diese offenerzigen und

rührenden Aeußerungen ihrer Gefühle sind es, welche auf mich einen so peinlichen Eindruck gemacht haben, sondern dies namentlich, daß dieser Gewissenszwang und dieser Allen bekannte offizielle Betrug unzertrennlich verknüpft sind mit dem Gedanken an Rußland und an die Rechtgläubigkeit.“

IV

Zwischen den Umtrieben der griechischen Geistlichkeit und jenem Bericht des Grafen Bobrinsky liegt mehr als ein Jahrzehnt, während welchen Zeitraumes die religiöse Frage in ein neues Stadium trat. Das brutale Auftreten der Propaganda schwächt sich seit dem Jahre 1848 wesentlich ab, der Generalgouverneur Golowin ist durch den Fürsten Suwaroff, einen verständigen und humanen Mann, ersetzt: es weht, so zu sagen, ein anderer Wind; die Mißjahre hören auf, es finden sich keine Konversionsobjekte und die Maßregeln der Regierung sind mehr darauf gerichtet, das Errungene oder Erschlichene zu schützen und einer Rekonversion, d. h. dem Bestreben, vom Griechenthum wieder abzufallen, einen Damm entgegenzusetzen, als neue Aufregung hervorzurufen. Diese rückläufige Bewegung macht sich in dieser Zeit immer mehr und mehr geltend. Hierzu wirkten verschiedene Umstände. Bei näherer Betrachtung erkannten die Bethörten, welchem Schwindel sie zum Opfer gefallen waren; sie sahen ein, daß die ihnen versprochenen

irdischen Vortheile, nachdem man sie und ihr Gewissen eingefangen, zum Theil nicht erfüllt wurden, zum Theil aber, wie die Befreiung von den kirchlichen Lasten, die lutherische Kirche zwar schädigen konnten, für den Einzelnen aber nicht von sehr großem Belange waren; sie fühlten ferner Reue darüber, daß sie sich von ihrer Kirche losgesagt hatten und jetzt ohne Seelsorge, ohne irgend welche geistliche Nahrung dahin leben mußten, verwaist und verlassen, von den Stammesgenossen gemieden und mißachtet. Die griechischen Popen jener Zeit waren, wie schon früher bemerkt wurde, nicht im Stande, eine Seelsorge zu üben, auch unterschied sich ihr Bildungsniveau kaum von demjenigen unseres Bauern. Ihnen kam es auch nicht darauf an, wirklich den Glauben zu pflegen und zu verinnerlichen, sondern lediglich darauf, das äußere Bekenntniß zu erzwingen. Daher wurden die Konvertiten, wenn sie es auf Mahnung des Priesters nicht thaten, durch Herbeirufung der weltlichen Gewalt, d. h. der Polizeibehörde, zum alljährlichen Genusse des heiligen Abendmahles gezwungen. Des gleichen Mittels bediente man sich, um sie zur Taufe ihrer Kinder nach griechischem Ritus anzuhalten. Viele von ihnen hatten geglaubt, mit ihrer eigenen Person die erhofften Glücksgüter erkaufen zu können, und wollten wenigstens die nachgeborenen Kinder nicht preisgeben, sondern bei der lutherischen Kirche belassen. In dieser Hoffnung sahen sie sich getäuscht. Ferner wurde bei Schließung von Ehen gemischter Paare die Trauung nach griechischem Ritus verlangt und die Voll-

ziehung den lutherischen Predigern unter Androhung schwerer Strafe verboten. Die Priester aber verweigerten die Trauung, wenn nicht vom lutherischen Theile ein sogenanntes „Reversale“, d. h. das schriftliche Versprechen, die zukünftigen Kinder der griechischen Kirche zu überlassen, gegeben wurde. Die Folge davon war, daß vielfach die Lutheraner jede Gemeinschaft mit den Abgefallenen vermieden, daß an Stelle der Ehe Konkubinate mit allen ihren entsittlichenden und rechtsunsicheren Folgen Platz griffen, endlich, daß sonst gemischte Paare ihre Kinder selbst taufte oder durch andere taufen ließen, die dann hernach entweder doch von der griechischen Kirche in Anspruch genommen wurden oder nirgends in den kirchlichen Registern verzeichnet waren und gleichsam heimathlos, im kirchlichen Sinne, dahin lebten. Noch mehr aber gewannen alle diese trostlosen und bedauernswerthen Zustände an Bedeutung, je mehr die Kinder der Konvertiten heranwuchsen. Sie empfanden schwer ihre durch die Eltern verschuldete konfessionelle Mißstellung, sie wollten sich nicht äußerlich zu einer Kirche bekennen, welcher sie gänzlich fremd waren, sie wollten auf ihr Selbstbestimmungsrecht nicht verzichten! Auf alle nur erdenkliche Weise suchte die neue Generation sich von dem auf ihr lastenden Banne loszumachen. Jetzt kamen die lutherischen Prediger in die schwierigsten Gewissenskonflikte. Denn sie waren es, welche in erster Linie von den Unglücklichen bestürmt wurden. Von ihnen verlangte man die Vollziehung der Trauungen, welche der griechische Priester nur unter willkürlich

gestellten Bedingungen vornehmen wollte, die Taufe der Kinder und Reichung des heiligen Abendmahles. Dem Prediger aber drohte dafür, trotz der dem Lande zugesicherten Gewissensfreiheit, trotz der vertragsmäßig zu Recht bestehenden Parität beider Konfessionen, wonach er rechtlich unzweifelhaft befugt war, alle diese Handlungen vorzunehmen, schwere Strafe.

Es ist charakteristisch für die innere Haltlosigkeit der griechisch-orthodoxen Kirche, daß sie in dem Strafgesetzbuch ihren festesten Stützpunkt sucht, und bezeichnend für den russischen Staat, daß er es angemessen findet, die Religiosität seines Volkes durch das Strafgesetz zu fördern. Der Verfasser kann nicht umhin, hier die wesentlichsten, sein Thema betreffenden Bestimmungen desselben aufzuführen:

Art. 187 bedroht die Verführung eines Griechisch-Orthodoxen zur Annahme eines anderen christlichen Glaubensbekenntnisses mit dem Verlust der Standesrechte und Verweisung nach Sibirien oder Zwangsarbeit von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Jahren.

Art. 188 besagt, daß der von der griechisch-orthodoxen Kirche zu einem anderen christlichen Glaubensbekenntnisse Uebergetretene der geistlichen Obrigkeit „zugesandt“ wird, damit ihn dieselbe belehre und ermahne.“ (Diese Ermahnung erfolgt gewöhnlich in einem Kloster, wo der Unglückliche eingesperrt und mit nicht sehr geistlichen Mitteln zurecht

gewiesen wird. Die unmündigen Kinder dieses Abgefallenen werden ihm fortgenommen und ebenfalls in einem Kloster erzogen. Die Kirche und der Staat haben auf diese somit ein größeres Anrecht als die leiblichen Eltern!) Wenn ferner der Abgefallene ein Landgut besitzt, auf welchem Glieder der griechisch-orthodoxen Kirche leben, so wird über das Gut eine Kuratelverwaltung eingeführt und ihm nicht gestattet, daselbst zu wohnen.

Art. 189 besagt, daß, wer in einer Predigt oder in einer Schrift sich bestrebt, Glieder der griechischen Kirche zum Abfalle zu verleiten, bestraft wird: das erste Mal mit Rechteverlust und Einsperrung im Korrektionshause bis zu einem Jahr und vier Monaten; das zweite Mal mit Festungshaft bis zu vier Jahren, gleichfalls bei Rechteverlust; das dritte Mal mit Verweisung nach Sibirien oder Zwangsarbeit bis zu zwei und einem halben Jahre.

Art. 190 bestraft griechische Eltern, welche ihre Kinder in einem anderen Glaubensbekenntnisse erziehen, mit Gefängniß bis zu einem Jahr und vier Monaten und besagt ferner, daß diesen Personen ihre Kinder fortgenommen und — von der Regierung zu ernennenden — Vormündern zur Erziehung übergeben werden.

Art. 191 verbietet, Jemandem, der sich der griechischen Kirche anschließen will, Hindernisse in den Weg zu legen, und bestraft diese Handlung mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit Einsperrung im Korrektionshause bis zu zwei Jahren. Auch diesem Verbrecher wird die Ver-

waltung seiner Landgüter entzogen, wenn auf denselben Personen griechischer Konfession domizilieren.

Art. 192 macht es auch einem Andersgläubigen zur Pflicht, seine griechische Frau, Kinder oder Pflegebefohlenen, die sich einer anderen christlichen Konfession zuwenden wollen, hieran zu hindern, unter Androhung einer Arreststrafe bis zu drei Monaten für passives Verhalten in dieser Hinsicht.

Art. 193 bestimmt, daß Geistliche „fremder“ Konfessionen (das ist in der russischen offiziellen Sprache die Bezeichnung für das Glaubensbekenntniß von Millionen nicht griechisch-orthodoxer russischer Unterthanen), wenn sie Glieder der griechischen Kirche zur Beichte oder Kommunion annehmen, oder deren Kinder taufen, bestraft werden: das erste Mal mit Amtsentfernung bis zu einem Jahr; das zweite Mal mit Ausschließung aus dem geistlichen Stande, wobei sie noch unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt werden (etwa wie entlassene Sträflinge, Prostituierte und sonstiges Gefindel). Der Geistliche „fremder Konfession“ wird für solche Handlungen nicht allein bei bewusster Gesetzesübertretung bestraft, sondern auch, wenn er von der Zugehörigkeit der betreffenden Individuen zur griechischen Kirche keine Kenntniß hatte. In diesem Falle erhält er für „Unachtsamkeit“ einen strengen Verweis.

Art. 194 straft die Geistlichen „fremder Konfessionen“, wenn sie Unmündigen griechischer Konfession katechetischen Unterricht erteilen oder aber sich ihnen gegenüber den Lehren dieser Kirche zuwiderlaufender Einflüsterungen schul-

dig gemacht haben, das erste Mal mit der Amtsentfernung bis zu drei Jahren; das zweite Mal mit Ausschließung aus dem geistlichen Stande und Gefängnißhaft bis zu einem Jahr und vier Monaten, wonach sie unter die Aufsicht der Polizei gestellt werden.

Art. 195 untersagt den Geistlichen „fremder Konfessionen“ auch die Aufnahme irgend eines andersgläubigen (nicht griechischen) russischen Unterthanen in den Schoß ihrer Kirche, ohne besondere Erlaubniß hierzu, und bestrafte diese Handlung das erste und zweite Mal mit einem strengen Verweis; das dritte Mal mit Amtsentsetzung auf zwei Jahre; das vierte Mal mit Ausschließung aus dem geistlichen Stande.

Dieser ausführliche Auszug einer christlichen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts war zum rechten Verständniß der Gewissensfreiheit, welcher sich die getreuen Unterthanen des Zaren zu erfreuen haben, unvermeidlich. Durch diese Gesetze ist die griechisch-orthodoxe Kirche wohl vermauert und vor jedem Luftzug geschützt; ob das ihr Gedeihen fördert oder innere Fäulniß zur Folge haben muß, darüber mag sich Jedermann seine Gedanken machen.

Bei der oben geschilderten Rückströmung von der griechischen zur lutherischen Kirche wurden die Prediger der letzteren vor die Frage gestellt, ob sie sich selbst zum Opfer zu bringen bereit seien um der Gewissensnoth willen, die sie täglich zu schauen Gelegenheit hatten, oder ob sie es vorzogen, aus egoistischen Motiven ihre seelsorgerische Pflicht

zu verleugnen und zuzusehen, wie durch Konkubinate, durch heimliche Abendmahlserfleichung, durch von Laien improvisierte Gottesdienste, durch Irrlehren aller Art einer sittlichen Verwilderung des Volkes der Boden bereitet wurde. Sie konnten unseres Erachtens schließlich nicht anders, als den Geboten Gottes mehr gehorchen als den Satzungen der Menschen, was ja unsere Vorfahren, wie bereits oben gesagt, im Privilegium Sigismundi Augusti als Richtschnur ihres Verhaltens für den Fall von Gewissensbedrückung offen in Aussicht gestellt hatten. Zur Ehre unserer Prediger sei es gesagt, daß sie ihre Pflicht erkannten, indem sie mit Selbstaufopferung und Muth sich den drohenden Gefahren aussetzten, um den nach den Gnadenmitteln der Kirche sich Sehnen den Trost und Hülfe zu gewähren. Keine Propaganda wurde dabei von ihnen getrieben, nicht der geringste Versuch gemacht — was ja auch der protestantischen Kirche überall fern liegt — Jemanden zum Glaubenswechsel zu überreden; nur dem Drängen, den inständigsten Bitten wurde Folge gegeben, und das in einer der griechischen Kirche gegenüber vollkommen loyalen Weise. Erst wenn der griechische Priester, was häufig genug geschehen ist, die Trauung vermischter Paare verweigerte, wodurch er den Uebertritt des lutherischen Theiles zu erzwingen bestrebt war, oder wenn er die Trauung von dem Versprechen, die Kinder in der griechisch-orthodoxen Konfession zu erziehen, abhängig machte, da verrichteten die lutherischen Prediger den Trauungsakt; sie trugen ferner die von ihren Eltern mit

der Nothtaufe nach lutherischem Ritus versehenen Kinder in ihre kirchlichen Standesregister ein, um sie einer kirchlichen Heimstätte theilhaftig zu machen, sie verabreichten das heilige Abendmahl den darum Bittenden, nicht ohne sie vorzüglich, unter großen Opfern an Zeit und Mühe, in den Glaubenslehren der lutherischen Kirche unterrichtet zu haben. Das thaten unsere Prediger für ihr Volk und dafür sollten sie bald genug zur Rechenenschaft gezogen werden! Man begann wider sie Untersuchungen einzuleiten und Strafflagen zu erheben, einzelne von ihnen wurden sogar ohne vorgängige Prozedur ihres Amtes entsetzt; man hoffte dadurch den Rest einzuschüchtern. Dieses Mittel verjing nicht.

Mittlerweile waren von der geistlichen Behörde des Landes, dem Konsistorium, und von der Ritterschaft Livlands Denkschriften, in welchen diese Zustände dargestellt wurden, bis an die Stufen des Thrones gebracht worden, welchen ein Monarch von gerechtem Sinn und menschlich fühlendem Herzen einnahm. Alexander II. befahl, die Verfolgung der Prediger einzustellen und wollte, weil er den Berichten des russischen Beamtenthums und der griechischen Geistlichkeit keinen Glauben zu schenken vermochte, sich auf direktem Wege von den religiösen Wirren, in welchen sich das Land befand, überzeugen. Zu diesem Zwecke erfolgte die Sendung eines Vertrauensmannes, des schon erwähnten Grafen Bobrinsky, der mit schonungsloser Wahrheitsliebe das Verbrechen schilderte, welches am Lande und an seiner Kirche begangen war. Die Bitten um volle Gewissensfreiheit,

welche Tausende Letten und Esten, sowie die Ritterschaft an den Kaiser richteten, und die der Graf Bobrinsky und auch der Generalgouverneur der Ostseeprovinzen (später Botschafter in London), Graf Schumaloff, befürworteten, entschloß sich dieser Monarch aber nicht zu erfüllen, obwohl er wiederholt es ausgesprochen und der Ritterschaft hat sagen lassen, daß er mit diesem Wunsche des Landes sympathisiere und denselben im Auge behalten werde. Es ist schwer, sich darüber ein klares Bild zu machen, was den Befreier von Millionen Leibeigenen davon zurückhielt, Tausende seiner in geistiger Knechtschaft schmachtenden Unterthanen aus den Banden derselben zu lösen, wenn er, woran kaum gezweifelt werden darf, wirklich Verständniß für deren Noth hatte. Es giebt wohl nur einen Erklärungsgrund dafür: daß nämlich diese humane und gerechte Maßregel im Reich, und namentlich bei der mächtigen griechischen Geistlichkeit im höchsten Grade unpopulär gewesen wäre. Daher, so scheint es wenigstens, zog es der Kaiser vor, allmählich auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Es wurde zunächst das Vorgehen gegen die lutherischen Prediger eingestellt, man ließ sie gewähren; es wurde ferner durch Allerhöchsten Befehl vom 19. März 1865 anerkannt, daß die Forderung des Versprechens gemischter Ehepaare bezüglich der Erziehung ihrer Kinder (das sog. Reversale) in den Ostseeprovinzen aufzuhören habe. War damit auch das Recht des Landes noch nicht wiederhergestellt, genügte das auch nicht entfernt den Bedürfnissen der Bevölkerung, so wurde hiermit doch viel gewonnen; es

wirkte dieser Befehl wie ein Friedenswehen nach langem, schwerem Kampfe und er berechtigte zur Hoffnung auf endliche Erreichung des heißersehnten Zieles, das nur zu lange in unabsehbare Ferne gerückt war. Gott segne den Kaiser für diese Wohlthat: das war das Gebet aller Balten deutscher, esthnischer und lettischer Nationalität — und heutigen Tages mehr denn je danken wir dem Verstorbenen für diese Abschlagszahlung!

Man begegnet häufig der Anschauung, daß der bei gemischten Ehen vom nicht griechischen Theile auf das religiöse Bekenntniß seiner noch nicht vorhandenen Kinder ausgesetzte Wechsel, gewöhnlich Reversale genannt, mit den Grundlehren der orientalischen Kirche in Zusammenhang stehe. Das ist jedoch nicht der Fall, wie sich schon aus dem Umstande ergibt, daß z. B. in Finnland, welchem ebenso wie den Ostseeprovinzen volle Religionsfreiheit vertragsmäßig zugesichert worden ist und wo bis zum heutigen Tage dieser Vertrag noch nicht gebrochen wurde, dieser auf die religiöse Freiheit zukünftiger Kinder gezogene Wechsel nicht verlangt wird; auch der Herzog von Edinburgh, der König von Württemberg, der Großherzog Georg von Mecklenburg, welche bei ihrer Verehelichung mit russischen Prinzessinnen nach griechisch-orthodoxem Ritus getraut wurden, brauchten ein solches Reversale, welches sie vermuthlich von der Eingehung der Ehe zurückgeschreckt hätte, nicht auszustellen. Dasselbe hat auch thatsächlich mit den kirchlichen

Gesetzen nichts zu thun, sondern wird nur vom russischen Privatrecht (Bd. X Art. 67 der Reichsgesetze) verlangt, welches in den Ostseeprovinzen durch keinen gesetzgeberischen Akt zur Einführung gelangt ist. Dieselben besitzen vielmehr ihr besonderes, auf römisch- und deutsch-rechtlichen Grundlagen beruhendes baltisches Privatrecht. Was somit nicht gesetzlich, sondern widerrechtlich war, das versuchten, wie früher ausgeführt wurde, allmählich die Popen praktisch als Brauch einzuführen. Leider gelang es ihnen nicht selten, durch unbefugte Verweigerung der Trauung, wogegen es wegen Willfährigkeit ihrer Oberen keine Abhülfe gab, die Brautleute zur Preisgebung eines festen protestantischen Standpunktes und zur Selbsterniedrigung zu verführen. Da aber immerhin sich eine solche Praxis nicht vollkommen einbürgern wollte, auch häufig mit einer Geldzahlung an den Geistlichen dessen griechisch-orthodoxes Gewissen soweit beruhigt wurde, daß er seine unberechtigte Forderung aufgab, so hielt die Staatsregierung es für angezeigt, die Reversalverpflichtung in das baltische Recht einzuschmuggeln. Als passende Gelegenheit zu Verwirklichung dieses Bestrebens bot sich die bereits vom Kaiser Nikolaus im Jahre 1845 angeordnete, jedoch erst im Jahre 1864 vollzogene Kodifikation des Privatrechts der Ostseeprovinzen dar. Der Artikel 1 derselben bestimmt, daß die Schließung von Ehen Andersgläubiger mit Personen griechischer Konfession auf Grund der Reichsgesetze zu erfolgen habe. Als Quelle zu dieser Gesetzesbestimmung wird der oben angeführte Bd. X

zitiert. Das erlaubte man sich zu thun, obwohl der Allerhöchste Befehl des Kaisers, datirt Peterhof den 1. Juli 1845, ganz ausdrücklich besagt, daß durch das zu kodifizierende Privatrecht der Ostseeprovinzen „ebenso wenig wie durch das allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, dieselben vielmehr nur in ein gleichförmiges Ganzes und ein System gebracht werden sollen“ Es wird dort ferner an einer anderen Stelle noch deutlicher der Zweck dieser Arbeit bestimmt, indem Se. Majestät befiehlt, „alle im Ostseegebiet auf Grund der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln und sodann in einer Ordnung darzustellen“

Man kann sich vorstellen, welche Aufregung diese schreiende und selbst jenem kaiserlichen Befehle widersprechende Rechtsverletzung im ganzen Lande hervorrief. Sie gab den Anlaß zu Petitionen und Vorstellungen, bis endlich, nachdem der Graf Bobrinsky seinen Bericht abgestattet hatte, der Allerhöchste Befehl vom 19. März 1865 anerkannte, daß in den Ostseeprovinzen dieses Reversale nicht zu fordern sei. Dieser Allerhöchste Befehl erging vertraulich an den Minister des Innern und wurde von diesem in gleicher Form gegeben. Eine eigentliche Veröffentlichung desselben ist thatsächlich nicht erfolgt. Schon gleich nach seinem Erscheinen wurden Stimmen laut, welche auf das Gefährliche dieses außergewöhnlichen Verfahrens aufmerksam machten und darauf drangen, daß man sich mit diesem

„Konfidentiellen“ Befehle nicht beruhigen möge. Es wird vielleicht heutigen Tages von Vielen mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß man damals diesen warnenden Stimmen hätte Gehör schenken und um ein die volle Gewissensfreiheit gewährleistendes Gesetz bitten sollen. Und doch wäre es, unseres Erachtens, unrecht, dem Lande aus seinem damaligen Verhalten einen Vorwurf zu machen. Man sah eben den Allerhöchsten Befehl als eine Abschlagszahlung an, ja man hatte die kaiserliche Zusicherung hierfür erhalten, daß das nur der erste Schritt auf der Bahn religiöser Freiheit sein solle, und mußte auf die Schwierigkeiten, die der Monarch zu bekämpfen hatte, oder die wenigstens seiner Meinung nach vorhanden waren, Rücksicht nehmen. Andererseits ist auch nicht zu übersehen, daß selbst ein formelles Gesetz die Ostseeprovinzen nicht vor Vergewaltigung absolut geschützt hätte — in einem Staate, wo die Gesetze nur so lange gelten, als die Machthaber sie befolgen wollen. Erleben wir es doch gegenwärtig, daß, wenn dabei nur der Strömung der Zeit Rechnung getragen wird, jeder Gouverneur und selbst ein niederer Beamter das kaiserliche Gesetz ungestraft in sein Gegentheil verkehren kann. Eins ist gewiß: durch jene Resignation der baltischen Stände haben sie bewiesen, daß sie bescheiden in ihren Ansprüchen, für die geringste Anerkennung ihres guten Rechts und ihrer religiösen Freiheit dankbar sind und felsenfest auf kaiserliches Wort bauen! Und es läßt sich außerdem nicht leugnen: thatsächlich erhielten die Provinzen durch jenen Befehl

mehr als die bloße Beseitigung der — ungerechtfertigter Weise in ihr Privatrecht eingefügten — Bestimmung über die Eheschließung gemischter Paare. Zwar versuchten die Popen anfänglich noch ihre oft erwähnten Manipulationen bei Trauungen zc. ins Werk zu setzen, doch der damalige Generalgouverneur, Graf Schuwaloff, verstand es bald, ihnen dies Handwerk zu legen und sie zur Beachtung des kaiserlichen Willens zu zwingen. Die zur Anerkennung des Rechtes unserer Kirche geneigten Absichten des Kaisers hatten noch weiter die Wirkung, daß man den zur protestantischen Kirche Zurückstrebenden keine Hindernisse in den Weg legte und die ihre Amtspflicht befolgenden Prediger nicht mehr wegen angeblicher Gesetzesverletzung verfolgte. Es waren Jahre verhältnißmäßiger Ruhe und konfessionellen Friedens für die Provinzen eingetreten.

Doch sie sollten nur von kurzer Dauer sein!

VI.

Woch zu Lebzeiten des verstorbenen Kaisers begann ein Feldzug gegen die besonderen Einrichtungen des Landes und die an der Spitze desselben stehenden Deutschen. Ein einseitiger Federkrieg der russischen Presse wurde eröffnet, alles geschmäht und getadelt, der baltischen Presse aber zu erwidern und das Land zu vertheidigen verboten. Dabei protegierte man die angeblich von den Deutschen bedrückte Nationalität der Esthen und Letten und verstand es, einen Gegensatz zu erzeugen, welcher in Brandstiftungen, Attentaten und anderen Ausschreitungen seinen Ausdruck fand. Die darauf ins Werk gesetzte Revision Liv- und Kurlands durch den Senateur Manassein, jetzigen Verweser des Justizministeriums, war ebenfalls durch die Art ihrer Ausführung durchaus geeignet, den herrschenden Kultur- elementen, d. h. den Deutschen, den Beweis zu liefern, daß man es auf sie abgesehen habe, nicht aber darauf, einen objektiven Eindruck von der Verwaltung des Landes zu gewinnen und weiter zu geben. So fühlte man schon seit

längerer Zeit, daß den Ostseeprovinzen wiederum Schweres bevorstehe, und auch dafür, daß abermals das kirchliche Gebiet zum Operationsfelde werde ausersehen werden, stellten sich für den schärfer Blickenden bedrohliche Anzeichen ein. — Zur Erinnerung an die von den Ostseeprovinzen mit der gesammten lutherischen Kirche begangene Feier des 400jährigen Geburtstages ihres Reformators wollte man in Riga demselben ein Standbild errichten. Die Genehmigung hierzu ward versagt, und um dieser betrübenden Abweisung eines gerechtfertigten Wunsches noch den Hohn hinzuzufügen, wurde in dieser überwiegend protestantischen Stadt ein Jahr später eine aus Staatsmitteln luxuriös erbaute griechisch=orthodoxe Kathedrale mit großem Pomp eingeweiht, deren Erbauung durchaus nicht von einem wirklichen Bedürfniß der griechisch=orthodoxen Bevölkerung gefordert wurde, weil diese, abgesehen von der ausreichenden Zahl Kirchen ihres Bekenntnisses, in der alten schwedischen, den Protestanten geraubten Festungskirche bereits eine würdige Bischofskirche besaß. Ferner begann man wieder, erst schüchtern und darauf immer dreister, auf dem Verwaltungswege von den Predigern Auskünfte über verschiedene Amtshandlungen an Personen griechischer Konfession einzufordern und erhob jonach, nachdem man sich auf diese Weise mit dem erforderlichen Material versehen hatte, wider eine größere Anzahl von Seelsorgern beim Strafrichter die peinliche Anklage wegen angeblicher Verführung zum Abfall von der griechischen Kirche. Bemerkenswerth ist dabei, daß

noch in keinem der zur Klage gebrachten Fälle der Thatbestand einer „Verführung“ hat festgestellt werden können, ja daß er in den meisten derselben nicht einmal indiziert ist, daß ferner viele der den Predigern als angebliche Verbrechen zur Last gelegten Amtshandlungen sich auf den ersten Blick als nach dem Strafgesetze verjährt erweisen, trotzdem aber die Verfolgung nicht eingestellt wird; denn das Verfolgen und Quälen des lutherischen Pfarrers ist eben Selbstzweck. Gegen denselben wird die Gendarmerie in Bewegung gesetzt, die sonst nur bei Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Nihilismus thätig ist; sie vernimmt hinter dem Rücken des ausgesuchten Opfers beliebige Personen über Aeußerungen privater Natur oder in der Predigt gethane Aussprüche. Bei diesem tückischen Verfahren ist es selbstredend, daß dieses oder jenes Wort, sei es von einem Gegner absichtlich oder aus Mißverständnis, in bösem und unwahrem Lichte dargestellt wird. Jegliche Mahnung zum Festhalten am Glauben der Väter, jede Darstellung der lutherischen Dogmen im Gegensatz zu den Lehren anderer Bekenntnisse, mit einem Wort, jede wirklich protestantisch-lutherische Predigt wird als ein Attentat auf die griechische Kirche, als eine Schmähung derselben oder Verführung zum Abfall von ihr angesehen und in diesem Lichte denunziert. Solche Denunziationen aber, gegen welche es keine Gegenwehr giebt, gelten beim Minister des Innern, dem die lutherische Kirche unterstellt ist, als wahr und unanfechtbar erwiesen. Hat er doch bereits die Be-

stätigung von Predigern im Propstamte einzig um deswillen einfach verweigert, weil die vorgestellten Kandidaten von der Gendarmerie als der griechischen Kirche nicht wohlgesinnt denunziert waren. Es ist keine Uebertreibung: man verlangt vom lutherischen Prediger, daß er der ihn mit allen Mitteln anfeindenden Kirche wohlgesinnt sei! Solche Denunziation der Gendarmerie ist ferner für den Minister genügend gewesen, um einen Prediger, ohne ihn gehört zu haben, mit Uebergehung zweier Instanzen (des Konsistoriums und General-Konsistoriums) mit einer Disziplinarstrafe zu beahnden. Weiter hat die Regierung bestimmt, daß die Ausbesserung und der Neubau lutherischer Kirchen in Zukunft von der seitens des griechischen Bischofs zu ertheilenden Genehmigung abhängig zu machen sei, und sie damit ihrem Verfolger von Amtswegen bedingungslos ausgeliefert. Als Gegenstück zu dieser schwer zu qualifizierenden Maßregel wird ein Gesetz vorbereitet, welches der griechischen Geistlichkeit das Recht ertheilen soll, zum Bau einer Kirche ihrer Konfession ein jedes beliebige Stück Landes zu enteignen. Dieses Gesetz ist inzwischen veröffentlicht worden. Dabei sind, wie verlautet, die in den vierziger Jahren zu solchem Zweck zwangsmäßig entäußerten Grundstücke vielfach bis zum heutigen Tage nicht einmal bezahlt worden. Auch die materielle Schädigung der lutherischen Kirche wird energisch in Aussicht genommen. Nicht allein, daß die auf einem Grundstück ruhende Reallast mit dem Augenblick aufhört, wo eine Person griechischen

Glaubens dasselbe ankauft, welcher somit auf Kosten der lutherischen Kirche vom Staat ein Geschenk gemacht wird: derselbe geht noch darauf aus, diese Last, die Niemanden schwer drückt, von Allen gern getragen wird, ganz aufzuheben und die Kirche auf Spenden ihrer Angehörigen zu beschränken. Ebenso wird beabsichtigt, sie zum Verkauf eines Theiles ihrer Ländereien zu zwingen, wodurch sie ebenfalls geschädigt wird, weil der Grund und Boden eine sicherere Basis bietet als ein in der schwankenden Valuta des russischen Rubels angelegtes Kapital. Es wiederholt sich, wie man sieht, was das Land früher erlebt und schwer empfunden hat, in zweiter verbesserter und verstärkter Auflage. Dieselbe Brutalität, derselbe Hohn! Endlich ist der schon oben geschilderte Reversalzwang (bei Eingehung einer Ehe Andersgläubiger mit Personen griechischer Konfession) mittels kaiserlichen Befehles vom 26. Juli 1885 eingeführt worden. — —

Nicht nur werden die Versprechungen des verstorbenen Kaisers nicht geachtet: auch was sein gerechter Sinn dem Lande schenkte, wird ihm wieder genommen. Ein sonderbarer Zeitpunkt, den man zu dieser That wählte!

Zweihundert Jahre sind es her, daß Ludwig XIV in arger Verblendung das Edikt von Nantes widerrief und daß der Große Kurfürst, getragen vom Geiste edler Humanität, durchdrungen von der Pflicht eines protestantischen Fürsten, durch das Edikt von Potsdam den bedrohten Glaubensgenossen in seinen Staaten ein Asyl gewährte. Am

29. Oktober 1885 wurde in Berlin der Jahrestag dieser historischen That gefeiert und das Andenken des Fürsten gepriesen, welcher den Muth hatte, für seine Ueberzeugung selbst dem ebenso übermächtigen als übermüthigen Herrscher Frankreichs entgegenzutreten und dessen harte Verfolgungen und „rigoureuse Procedures“ in ungeschminkter Weise zu kennzeichnen. Zu der Zeit, wo man in der Hauptstadt des geeinigten Deutschen Reiches, in der Residenz des mächtigsten protestantischen Herrschers diese Feier beging, hielt es ein benachbarter und befreundeter Staat für angemessen, die protestantische Kirche der Ostseeprovinzen mit den eben geschilderten „rigoureusen Procedures“ zu maßregeln. Diese Thatjache ist um so befreundlicher, als es an der Newa nicht vergessen sein kann, daß der König von Preußen, jetzt Kaiser von Deutschland, im Jahre 1865, wenn auch in höchst zarter Weise, für die protestantische Kirche der Ostseeprovinzen auf vertraulich-diplomatischem Wege eingetreten ist und zur Aufhebung des jetzt wieder eingeführten Reversalzwanges mitgewirkt hat.

VII.

Es bleibt hinzuzufügen, daß gleichzeitig mit der Verfolgung der Landeskirche auch die deutsche Sprache in der Justiz und Verwaltung des Landes ausgerottet wird. Durch Allerhöchsten Befehl, datiert Fredensborg den 14. September 1885, ist ihr nur noch ein ganz geringer Spielraum gelassen und den meisten Behörden der Gebrauch der russischen Sprache zur Pflicht gemacht. Auch die praktische Anwendung dieses Befehles ist bezeichnend für das rücksichtslose Vorgehen der Staatsregierung. Daß die meisten Beamten dieser plötzlich an sie gestellten Anforderung nicht gewachsen sind, ist ihr bekannt, und in gleicher Weise bleibt ihr die Thatfache nicht verborgen, daß hierdurch die pünktliche Erledigung aller Geschäfte in empfindlichster Weise formell und materiell geschädigt wird. Das ist ihr aber Nebensache: dem Sprachgözen wird jedes Opfer gebracht; man hat zudem jenen Befehl des Zaren bereits in echt russischer Weise durchlöchert, d. h. soweit er noch auf gewissen Gebieten des öffentlichen Lebens der deutschen

Sprache ein Existenzrecht gewährt. Zu diesem Zwecke wurde eine Konferenz, bestehend aus den Gouverneuren und Prokureuren der drei Provinzen (die Prokureure sind ganz junge, unerfahrene, aus der Rechtsschule hervorgegangene Beamte, welche sich hier die Sporen verdienen sollen) und dem Kurator des Lehrbezirks, in die Residenz berufen. Diese Herren, welche in Gemeinschaft mit einigen Beamten der Ministerien die Grundzüge zur Desorganisation des baltischen Landes entwarfen, haben u. a. festgestellt, daß jener Allerhöchste Befehl gleichsam nur Hinweise enthalte und daß es jedem Ressortchef anheimgestellt bleibe, ihn bei seiner Anwendung mehr oder weniger zu ergänzen. Auf diese Weise sind unsere Behörden auch auf dem sprachlichen Gebiete der Willkür ausgesetzt und zudem haben die Ressortchefs noch den Vortheil, durch gegenseitiges Ueberbieten in der Stellung weitestgehender Forderungen hinsichtlich Gebrauches des Russischen sich auszeichnen zu können. So sind denn auch bereits die verschiedensten Auslegungen jenes Allerhöchsten Befehles erfolgt. Wer am rücksichtslosesten vorgeht, hat das „Nennen“ gewonnen. In Deutschland wird man dem zähen Festhalten an der deutschen Amtssprache meist nicht gerecht, weil man dort die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Reichssprache anerkennt. Wenn man dieselbe in thesi auch zugiebt, so muß man andererseits doch mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß nicht alle staatsrechtlichen Theorien auf die Balten und das russische Reich anwendbar sind. Die deutsche Sprache ist eines der

theuersten Kleinode, weil sie die Muttersprache der Balten ist und dieselben mit dem Westen verbindet; für das russische Reich aber ist sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil durch ihre Vermittelung ihm Kultur zugeführt wird. Nimmt man sie den Balten in der Justiz und Verwaltung, so werden sich dieselben von diesen, gewiß nicht zum Vortheil des Gesamtstaates, zurückziehen müssen, oder sie werden minder gut als in der Muttersprache arbeiten. Raubt man ihnen diese aber — und darauf wird entschieden ausgegangen — auch in den Bildungsanstalten (Schule und Universität), dann werden sie der Aufgabe, die Bildungsbrücke zwischen dem Westen und Rußland zu bilden, nicht mehr gerecht werden können. Es ist denn doch ein gewaltiger Unterschied, ob in Posen deutsche Sprache und Verwaltung, oder in den Ostseeprovinzen russische Sprache und Verwaltung herrschend ist. Der fanatischste Pole gesteht trotz seiner verständlichen nationalen Mißstimmung zu, daß Posen vorzüglich verwaltet wird und sich in jeder Hinsicht entwickelt, was sich leider von den den russischen Experimenten unterworfenen Ostseeprovinzen nicht sagen läßt; sie haben stets nur Hemmungen erfahren, und was sie dennoch sind, verdanken sie einzig sich selbst, nicht der Staatsverwaltung. Der nur zu beliebte Hinweis der Russen auf Preußens Vorgehen in Posen kann ihre Handlungsweise nicht rechtfertigen. Dort wird die Kultur gefördert, hier geht man auf ihre Zerstörung aus. Auch nicht auf einem einzigen Gebiete des öffentlichen Lebens wird der

Nachweis erbracht werden können, daß es durch russische Staatskunst Vorthail gehabt habe. Außerdem haben die Balten dem russischen Staate gegenüber vertragsmäßige Rechte und Forderungen, welche Polen nun einmal nicht besitzt, und von einer religiösen Verfolgung und Bedrückung der Gewissen kann dort nicht die Rede sein: denn man wird vermünftiger Weise den — keineswegs die Polen allein berührenden — Kulturkampf nicht mit dem an ersteren begangenen Gewissensmorde in Vergleich stellen wollen. Die deutsche Sprache in Verwaltung und Justiz ist den Balten vertragsmäßig gleich der konfessionellen Freiheit zugesichert worden, und daher liegt auch in diesem Vorgehen ein Rechtsbruch, eine empörende Untreue des Starken dem Schwachen gegenüber. So tief das baltische Land auch hiedurch geschädigt wird, so schmerzlich jeder Balte die Unvernunft des Sprachenzwanges empfindet, haben sich die Ritterschaften, weil sie zur Zeit die Hoffnung auf Beseitigung des Sprachenzwanges nicht hegen konnten, zunächst nur in der Frage der Bekenntnisfreiheit mittels Bitten a principe male informato ad principem melius informandum gewandt. Schwer genug ist ihnen diese Selbstbeschränkung geworden, doch sie glaubten durch dieselbe wenigstens das kirchliche Gebiet vor weiterer Vergewaltigung schützen zu können. Auch das hat nichts geholfen: seinen Rathgebern ist es gelungen, den Zaren zum Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn und zu einer schroffen Abweijung der um ihr geheiligtes Recht bit tenden getreuen protestantischen Unterthanen zu bewegen.

Die Adressen der Ritterschaften, welche kurz darauf hinwiesen, daß dem Lande bei seiner Unterwerfung unter die russische Botmäßigkeit die volle Bekenntnißfreiheit zugesichert worden, daß aber an deren Stelle der härteste Gewissenszwang geübt werde, enthielten die Bitte um Beseitigung der drückenden Gesetze. Diese Adressen sind den Vertretern des Landes wieder zurückgestellt worden und nicht der geringste Hoffnungsstrahl auf Einkehr besserer Zeiten ist den Balten geworden; sie haben im Gegentheil allen Grund, mit großer Bekümmerniß in die Zukunft zu schauen. Wodurch dieselben eine solche Behandlung verdient haben, ist schwer zu begreifen. Sie müssen dulden und schweigen! — Doch verzagen dürfen sie nicht, nach wie vor müssen sie darauf vertrauen, daß Gott das Herz des mächtigen Zaren lenken, daß Er ihm getreue Rätke geben möge, deren jeder Monarch bedarf, um das Rechte zu finden. Aber sie selbst, die baltischen Protestanten, müssen sich festigen und treuer denn je zur protestantischen Kirche stehen. Wenn auch duldsam gegen Andersgläubige, müssen sie doch der griechischen Orthodorie gegenüber strammer werden, mit ihr, so lange sie dieselben bedrückt, vollkommen brechen und keine Gemeinschaft mit den ihr Zugehörigen haben. Mögen diese es fühlen, was es bedeutet, eine Bevölkerung in ihrem Glauben kränken, damit von ihnen das Verlangen nach Frieden durch Gewährung konfessioneller Gleichberechtigung ausgehe!

VIII.

Um die sachliche Zuverlässigkeit des über die kirchlichen Zustände Gesagten darzuthun, möge hier noch der Jahresbericht des Oberprokureurs des heiligen Synod über die Konversionen der fünfziger Jahre und der Gegenwart folgen. Derselbe lautet:

„Die verstärkte Bewegung der esthniſchen und lettischen Bevölkerung zur Orthodorie, welche in den vierziger Jahren ausbrach und darnach zeitweilig in Folge ungünstiger äußerer Umstände ins Stocken gerieth, ist im Rechenschaftsjahre (1883) wiederum mit bedeutender Kraft aufgetreten. Die ersten Nachrichten über die unter den Esthen begonnene religiöse Bewegung zu Gunsten der Orthodorie erhielt der Bischof von Riga im April 1883 von dem Priester des Kirchspieles Michailowſk (St. Michaelis) im pernauschen Kreise. Darnach im Mai-Monat wandten sich bereits Hunderte von lutherischen Esthen aus dem Flecken Deal im Gouvernement Esthland an den Bischof Donat mit dem Gesuch, sie in den Schoß der Orthodorie aufzunehmen,

als des einzigen wahren Glaubens, des Glaubens des großen Rußland und des russischen Zaren, des ihrem Herzen nahen und verständlichen Glaubens. Und zwar wünschten sie gerade am Tage der Krönung Ihrer kaiserlichen Majestäten zur orthodoxen Kirche überzutreten. Gleichzeitig baten sie, man möge für sie ein orthodoxes Gotteshaus auf den Namen des Großfürsten Alexander Newski, sowie eine Schule für ihre Kinder errichten. Der Bischof, welcher in diesem Ereigniß ein Werk Gottes erblickte, gab dem pernauer Propst Dionysius Tamm und dem Priester Beschanizki die Anweisung, die zu ihnen Kommenden in die Orthodorie aufzunehmen unter Prüfung ihrer Aufrichtigkeit und Uninteressiertheit in dieser großen Sache und nach gehöriger Unterweisung derselben in den Wahrheiten und Regeln des orthodoxen Glaubens. In demselben Sinne wandten sich esthnische Bauern auch bittend an den Gouverneur, wobei sie offen und mit Festigkeit erklärten, daß sie bei ihrem Uebertritt von der lutherischen Kirche zur Orthodorie keinerlei materielle Vortheile im Auge hätten und nach wie vor alle ihnen obliegende Verpflichtungen gegenüber ihren Gutsherren mit Ergebenheit erfüllen würden. Durch diese Erklärungen schafften sie bei Zeiten jeden Vorwand zu ähnlichen Anklagen aus dem Wege, wie sie in den vierziger Jahren gegen ihre esthnischen und lettischen Stammesgenossen bei deren Uebertritt zur Orthodorie waren gerichtet worden. Zu jener Zeit lag der Ursprung dieser eigennützigen Absichten, z. B. auf Erhaltung eines un-

entgeltlichen Landantheils, auf Befreiung von den Leistungen für die Gutsherren u. s. w., außerhalb der rechtgläubigen Motive des Volkes. Der Eigennuz trat zu diesen Motiven nur zufällig hinzu in Folge einer langdauernden Hungerstoth, durch welche das Volk mit besonderem Nachdruck an seine Landlosigkeit und an die Schwere der damaligen Leistungen für die Gutsherren und Pastoren erinnert wurde, und verleitete nur die landlosen und obdachlosen armen Knechte, welche die Hoffnung hegten, es werde ihnen gleichzeitig mit ihrem Uebertritt zur Orthodorie die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Innern Rußlands auf freies Land überzusiedeln. Auf die Besitzungen der örtlichen Gutsbesitzer dagegen erstreckte sich jener Eigennuz nicht. Indessen nahmen die lokalen Gewalten, welche größtentheils durch lutherische Edelleute repräsentiert werden, sowie die protestantischen Pastoren davon Veranlassung, den Drang der Esthen und Letten zur Orthodorie selbst ausschließlich aus eigenmächtigen Antrieben und Berechnungen zu erklären und die Aufrichtigkeit ihrer Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit der Orthodorie im Vergleich zum Lutherthum zu verdächtigen. Da die oberste Gewalt im Lande und die örtliche orthodoxe Geistlichkeit sich dieser Bewegung unmöglich fernhalten und nicht umhin konnten, dieselbe mit lebhafter und heißer Sympathie aufzunehmen, so wurden die Verdächtigungen auch auf sie übertragen, als schüre und verbreite die orthodoxe Geistlichkeit unter dem Beistande der Zivilgewalt diese Bewegung im Lande durch ihre heimlichen und offenen

Verlockungen mit dem Versprechen verschiedener weltlicher Vortheile für den Uebertritt zur Orthodorie. Unter dem Vorwande unparteiischer Entscheidung der Frage erwirkten außerdem die Pastoren und Gutsbesitzer einen Allerhöchsten Befehl, wonach zwischen der Anschreibung der den Uebertritt zur Orthodorie Wünschenden und der wirklichen Aufnahme derselben in die Orthodorie eine Frist von mindestens sechs Monaten eingehalten werden sollte, während welcher Jeder angeblich die Möglichkeit haben werde, seine Absicht ernstlich zu überlegen. Jedoch verwandelte sich diese Maßregel, welche zum Zweck der Reinigung der religiösen Bewegung der Esthen und Letten von allen unlauteren Beimischungen getroffen worden war, in der Hand der lutherischen Gutsbesitzer und Pastoren in eine Waffe zur Unterdrückung der Konversionsbewegung im Interesse des Lutherthums. Die rechtgläubigen Bauern hatten fast gar keine Möglichkeit, die sechsmonatliche Frist zur Erlernung der Wahrheiten des orthodoxen Glaubens zu benutzen. Da sie sich in vollständiger Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befanden, besaßen sie auch nicht das Recht, sich an Arbeitstagen wohin auch immer zu begeben, am wenigsten zu den orthodoxen Priestern. Eigenmächtige Entfernung war streng verboten, und die Gutsbesitzer hielten unter dem Vorwande wirthschaftlicher Bedürfnisse die der Orthodorie Geneigten beständig vom Ausgehen ab. Den orthodoxen Priestern andererseits wurde, als unter der Auflage der Verlockung und Agitation Stehenden, verboten, in den Dörfern und

Gütern herumzufahren und sich mit den Bauern über Glaubenssachen zu unterreden. Als besonders furchtbare Waffe aber wider die Bauern, welche sich zur Konversion hatten anschreiben lassen, diente die sechsmonatliche Frist den Pastoren. Sie drohten denjenigen Bauern, welche sich unterstanden hatten, jene Erklärung abzugeben, damit, daß sie keinerlei Amtshandlungen mehr für sie vornehmen und ihnen im Todesfall, wie Selbstmördern, das christliche Begräbniß auf dem Kirchhof verweigern würden. Auf diese Weise gesellte sich zu den anderen drückenden Schwierigkeiten ihrer durch die obige Maßregel hervorgerufenen Lage noch eine neue Last, welche die den Anschluß an die orthodoxe Kirche aufrichtig wünschenden Esthen und Letten schwer niederdrückte, nämlich der Umstand, daß sie durch jene Maßregel für ganze sechs Monate, so zu sagen, in die Lage von Heiden geriethen. In Folge so schwerer Bedingungen, wie sie durch jene, angeblich einer uneigennütigen und ordnungsmäßigen Konversion dienende Maßregel geschaffen wurden, gerieth die Bewegung der Bauern zur Orthodorie zeitweilig ins Stocken, bis zum Jahre 1846, wo den nach der Konversion Verlangenden der Gedanke aufging, daß die sechsmonatliche Frist nur zur Prüfung der Festigkeit ihrer Ueberzeugung erfommen worden sei. Unter dem Einfluß dieses Verständnisses von der Sache fingen im erwähnten Jahre ganze Zehntausende von Bauern an, allen Bedingungen zum Trotz sich zur Zahl der den Uebertritt zur Orthodorie Wünschenden anschreiben zu lassen. Die Folge davon war

eine ganze Reihe, nun schon ohne jede Untersuchung ins Werk gesetzter Exekutionsmaßregeln, welche auf lange Zeit der offenen Bewegung der Esthen und Letten zur Orthodorie, den Massenkonversionen ein Ende machten; die privaten und einzelnen Uebertritte hörten jedoch nicht auf, was Veranlassung gab, eine weitere Massenbewegung zu Gunsten der Orthodorie vorauszusehen. Diese Bewegung trat jedoch noch früher auf, als man voraussetzte. Die Verkündigung des Tages der heiligen Krönung erweckte in den nach der Konversion Verlangenden den Gedanken, ihren Entschluß am Tage der Krönung ins Werk zu setzen, um eben damit ihre aufrichtige Einheit mit dem Zaren und ihre unerschütterliche Treue gegen ihn zu bezeugen. Doch machte die oberste geistliche Gewalt, vom ersten Beginn der Bewegung unter den Esthen an, beständig, daß dieselbe ihren Verlauf innerhalb der Grenzen des Gesetzes nähme und die Konversion selbst ohne alle äußeren Antriebe erfolge. Die ersten Salbungen (Aufnahmen) wurden, dem Wunsche der Uebertretenden entsprechend, in den Tagen der heiligen Krönung vollzogen. Vom 15. bis 17. Mai 1883 wurden 254 Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen. Auf eine besondere Benachrichtigung seitens der Priester versammelten sich die der Aufnahme Gewärtigen zur bestimmten Zeit in dem Flecken Leal. Die Prüfungen der Befeierten in der Kenntniß der orthodoxen Glaubenswahrheiten wurden nach einzelnen kleinen Gruppen im Laufe von zwei Tagen abgehalten. Die Unterweisungen, die

Prüfungen und die Zeremonie der Aufnahme in die Orthodorie fanden, für jede einzelne Gruppe besonders, bei offenen Thüren in Gegenwart vieler fremder Personen statt, unter denen sich beständig die Angehörigen des örtlichen Pastors und Gutsbesizers, sowie örtliche Kaufleute, Kleinbürger und Kirchenälteste befanden. Die Aufnahme wurde unter Beobachtung aller, angeblich zur Sicherung der Reinheit der Motive der Uebertretenden erjonnenen Bedingungen vollzogen. Sie wurden nach langer vorgängiger Unterweisung in den Wahrheiten und im Geiste der Orthodorie in dieselbe aufgenommen. In der Folge breitete sich die Konversionsbewegung über alle Leal benachbarten Dörfer und Niederlassungen aus. Gegen Ende August 1883 wurden abermals 602 Personen aufgenommen, im September noch 460, im Oktober und November 587 Personen. Im ganzen wurden im Laufe des Jahres 1883 gegen 3000 Personen in die Orthodorie aufgenommen. Für die Neubekehrten wurden besondere Kirchspiele eingerichtet.“

Wir enthalten uns jeglichen speziellen Eingehens auf das, was dieser einflußreiche „Rathgeber“ seinem Herrn und Kaiser berichtet hat, und bitten nur, dessen eingedenk zu sein, was, wie oben S. 20 referiert worden, der Graf Bobrinský, ein durchaus unabhängiger Mann von anerkannter Noblesse der Gesinnung und selbst der griechisch-orthodoxen Konfession angehörend, berichtete, nachdem er persönlich das Land kennen gelernt und die religiösen Zustände desselben geprüft hatte. Einen „offiziellen Betrug“

nannte er das Vorgehen der griechischen Kirche und ihre Propaganda. Daß Herr Pobedonoszew, der das Land nicht studiert, sondern nur einmal besucht hat, um der Einweihung der griechischen Kathedrale in Riga durch sein Erscheinen eine besondere Bedeutung zu geben, in seiner Stellung als Oberprokureur des Synod, d. h. der obersten griechisch-orthodoxen Kirchenbehörde, auf die gleiche Unparteilichkeit und Unverdächtigkeit, wie Graf Bobrinskij, Anspruch machen könnte, glaubt Niemand.
